

**Aufhebung der Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
vom 04.03.2021**

- I. Die Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) vom 04.03.2021 wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Tage wirksam.

Begründung:

Zu I.:

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr (§ 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW) und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NRW.S.104) i. V. m. § 3 Abs. 1 OBG NRW für den Erlass von Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Mit Tierseuchenverordnung vom 04.03.2021 hatte die Stadt Bielefeld die Aufstallung von Geflügel angeordnet. Aufgrund des aktuellen Seuchenverlaufs ist eine Aufhebung der ursprünglichen tierseuchenrechtlichen Anordnung erforderlich.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufhebung der Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

In NRW ist seit dem 15.04.2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen ebenfalls nur noch sporadisch und singulär. Angesichts steigender Außentemperaturen und des fortgesetzten Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete hat das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen

ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig eingestuft.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat deshalb am 14.05.2021 den Erlass vom 02.03.2021, in dem angeordnet wurde, dass im gesamten Regierungsbezirk Detmold die Aufstallung von Geflügel nach § 13 Geflügelpest-Verordnung zu verfügen ist, aufgehoben.

Auf der Grundlage der vorstehenden Risikobewertung wird die Tierseuchenverfügung vom 04.03.2021 für das Gebiet der Stadt Bielefeld somit aufgehoben.

Zu II.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann – wie in II. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der beauftragenden Person selbst zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Tierseuchenverfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, oder auf der städtischen Internetseite www.bielefeld.de eingesehen werden.

i. V.

Nürnberger
Erster Beigeordneter

Bielefeld, den 17.05.2021